



Synthèse / Summary / Kurzfassung / резюме

**RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE / FEDERAL REPUBLIC OF
GERMANY / BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND / ФЕДЕРАТИВНАЯ
РЕСПУБЛИКА ГЕРМАНИЯ**

The Federal Constitutional Court of Germany Bundesverfassungsgericht

Allemand / German / Deutsch / немецкий

Zusammenfassung zum ersten Teil

1. Das Bundesverfassungsgericht greift in ständiger Rechtsprechung immer wieder auf explizite und implizite Verfassungsprinzipien zurück. Diese bilden als normative Optimierungsgebote einen „inneren Kompass“ für die Auslegung des Verfassungsrechts. Sie „umklammern“ die Einzelbestimmungen und bilden auf Grund ihrer Generalität und Grundsätzlichkeit den Rahmen der Verfassung.

2. Art. 79 Abs. 3 GG benennt die Grenzen eines verfassungsändernden Gesetzes. Durch diese Vorschrift werden Teile der Struktur des Grundgesetzes unabänderlich. Besondere Bedeutung hat Art. 79 Abs. 3 GG im Kontext der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur europäischen Integration erlangt.

3. Als implizite Verfassungsgrundsätze sind beispielhaft der Verfassungsgrundsatz der Bundes- und der Verfassungsorgantreue sowie der Grundsatz der Völker- und Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes zu nennen. Letzterer wird aus mehreren Bestimmungen des Grundgesetzes hergeleitet, die die „offene Staatlichkeit“ der Bundesrepublik Deutschland kennzeichnen.

4. Das Bundesverfassungsgericht ist als „Hüter der Verfassung“ berufen, letztverbindlich über die Auslegung und Anwendung von Verfassungsrecht - einschließlich der Verfassungsgrundsätze - zu entscheiden. Bei der Auslegung von Verfassungsnormen bedient sich das Bundesverfassungsgericht der anerkannten Auslegungsmethoden, die aber vielfach eine verfassungsrechtliche Prägung erfahren. Systematische Maximen der Verfassungsauslegung sind etwa die Grundsätze der „Einheit der Verfassung“ und der „praktischen Konkordanz“.

5. Objektive Verfassungsgrundsätze und durch das Grundgesetz gewährte subjektive Rechte, insbesondere die Grundrechte, werden nicht separat, sondern nach dem Grundsatz der „Einheit der Verfassung“ als in einem Sinnzusammenhang stehend verstanden.

6. Ein wesentlich in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelter Verfassungsgrundsatz ist der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt. Diesen Parlamentsvorbehalt entnahm das Bundesverfassungsgericht dem Gesamtzusammenhang der wehrverfassungsrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes vor dem Hintergrund der deutschen Verfassungstradition seit 1918.

Zusammenfassung zum zweiten Teil

1. Es wird überwiegend davon ausgegangen, dass es (abgesehen von Art. 79 GG) keine Grundsätze des Verfassungsrechts gibt, die per se einen höheren Rang haben als andere Normen des Verfassungsrechts.

2. Auch das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass das Grundgesetz nur als Einheit begriffen werden kann, so dass auf der Ebene der Verfassung selbst ranghöhere und rangniedere Normen in dem Sinne, dass sie aneinander gemessen werden könnten, grundsätzlich nicht denkbar sind.

3. Die Verfassungsänderung erfolgt nach Art. 79 GG im Wege der Gesetzgebung. Ein verfassungsänderndes Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln des Bundesrates. Das Volk ist nicht direkt beteiligt. Eine Verfassungsänderung ist nur durch Änderung des Verfassungstexts möglich.

Das Grundgesetz sieht in Art. 79 Abs. 3 GG eine Ewigkeitsklausel vor, die Änderungen der Verfassung ausschließt, welche die dort genannten Grundsätze berühren.

4. Soweit das Verfahren der Verfassungsänderung durch das Grundgesetz geregelt ist, unterliegt die Verfassungsänderung der Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner allgemeinen Zuständigkeiten.

5. Zur Überprüfung verfassungsändernder Gesetze durch das Bundesverfassungsgericht kann es in unterschiedlichen Verfahren kommen, die durch unterschiedliche Rechtssubjekte betrieben werden können. Praktisch relevant sind vor allem Verfassungsbeschwerden durch Individuen und Normenkontrollverfahren. Die Überprüfung einer Verfassungsänderung erfolgt nach den allgemeinen Prozessregeln für diese Verfahrensarten.

6. Das Bundesverfassungsgericht kann in den genannten Verfahren auch über die materiellen Grenzen der Verfassungsänderung entscheiden, die sich aus Art. 79 Abs. 3 GG ergeben. Es hat bislang keine Verfassungsänderung für verfassungswidrig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht lässt dem verfassungsändernden Gesetzgeber Spielraum.

7. Eine Diskussion darüber, ob die Kontrollbefugnisse des Bundesverfassungsgerichts gegenüber Verfassungsänderungen noch weitergefasst werden sollten, lässt sich in Deutschland nicht beobachten. Es gibt aber auch nicht im umgekehrten Sinne eine breitere Diskussion darüber, ob die bestehenden Kontrollbefugnisse des Bundesverfassungsgerichts gegenüber Verfassungsänderungen enger gefasst werden sollten.